

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiterführer

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zu den §§ LuftPersV von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Hängegleiter und Gleitsegel legt in den nachfolgenden Ziffern I bis VII und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 22 die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise sowie der Musterbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe nach §§ 30 – 37 LuftVZO als Anhang beigelegt. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegelflüglehrer festgelegt.

I. Begriffe

1. „Flugschulen“ sind die vom DHV registrierten Ausbildungseinrichtungen
2. „Fluglehrer“ im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung und Fluglehrerassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter-Fluglehrer. Fluglehrerassistenten müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragtem Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden.
3. „Ausbildungsleiter“ ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.
4. „Anleitung und Aufsicht“ bei einem Flug heißt unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Flugschülers am Start und bei der Landung. Die Fluglehrer haben sich, solange die Schüler noch nicht den Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer oder einen schriftlichen Flugauftrag besitzen, vor Antritt des Fluges davon zu überzeugen, dass das Luftfahrzeug flugklar ist. Bei Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied muss die Aufsicht und Anleitung durch je einen Fluglehrer an Start- und Landeplatz erfolgen. Bei Flügen zwischen 100 und 300 m Höhenunterschied kann der Fluglehrer am Landeplatz durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer am Startplatz zum Flugschüler ersetzt werden, wenn die gesamte Flugstrecke bis zur Landung vom Startplatz aus einzusehen ist. Bei Höhenflügen in Fluggeländen, für die dem Flugschüler der Höhenflugausweis erteilt worden ist, kann die Aufsicht durch einen Fluglehrer, an Start- oder Landeplatz, durchgeführt werden. Höchstens 10 der insgesamt mindestens 30 Höhenflüge kann der Flugschüler, in Fluggeländen, für die ihm der Höhenflugausweis erteilt worden ist, ohne Anwesenheit eines Fluglehrers durchführen. Bei Flugausbildung mit Windschleppstart muss der Startleiter entweder die Fachlehrerberechtigung Windschlepp besitzen oder die Berechtigung für diese Startart mit mindestens 150 Windschleppstarts und 150 Startleitungen. Die Bestimmung nach Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Der Windenführer muss entweder die Fachlehrerberechtigung Windschlepp oder die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windschlepps besitzen. Startleiter oder Windenführer müssen eine Fluglehrerberechtigung mit Fachlehrerberechtigung Windschlepp besitzen.
5. „Funkeinweisung“ bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss gewährleistet sein, bei den ersten fünf Flügen über 100 m, bei Startart Windschlepp bei den ersten zehn Flügen, bei jedem ersten Flug in einem dem Flugschüler unbekanntem Fluggelände sowie bei allen Flügen die Flugübungen gemäß Lehrplan zum Inhalt haben.
6. „Übungsgelände“ ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände.
7. „Höhenunterschied“ bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt

8. "Höhenflüge" sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher durchgeführt werden können. „Alpine Höhenflüge“ gemäß § 42 Abs. 6, Nr. 1 LuftPersV sind Flüge mit über 500 Meter Höhenunterschied.
9. „Ausbildungsnachweis-Heft“ ist die Auflistung aller Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung. Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigungsunterschrift des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigungsunterschrift des Theorielehrers. Das Ausbildungsnachweis-Heft muss dem Flugschüler bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt und von diesem eigenhändig geführt werden.
10. "Ausbildungsnachweis" ist der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt. Der Ausbildungsnachweis gemäss Formblatt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung und muss vom Ausbildungsleiter eigenhändig unterschrieben werden. Der Ausbildungsnachweis ist Bestandteil des Ausbildungsnachweis-Heftes nach 9.
11. „Lernausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1. (praktische Grundausbildung) durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Ausbildungsleiter dem Bewerber für die Dauer von 36 Monaten mit schriftlichem Flugauftrag gestatten, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern, ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.
12. „Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkte Lizenz) und 2.2. (Praxisausbildung Höhenflugausweis) in der jeweiligen Startart durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Bewerber für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers durchgeführt hat.
13. „Mindestalter“ für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung der Lizenz ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen für Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Lizenzerteilung abgelegt werden.
14. „Tägliche Fluganzahl/Ausbildungsdauer“. Die Anzahl der Flüge pro Tag muss auf die Leistungsfähigkeit des Flugschülers abgestimmt sein. Im Regelfall sollten nicht mehr als fünf Höhenflüge über 500 m und nicht mehr als zehn Höhenflüge über 300 m pro Ausbildungstag absolviert werden. Im Einzelfall kann eine größere Anzahl von Flügen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach höchsten fünf Flügen (500m) bzw. zehn Flügen (300 m) eine ausreichende Ruhepause eingelegt wird. Die höchstzulässige Ausbildungsdauer beträgt maximal acht Stunden pro Tag.

II. Lizenzen

1. Lizenzen

1.1. Beschränkte Lizenz (A-Lizenz)

Die Lizenz zum Führen von Hängegleitern ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

1.2. Unbeschränkte Lizenz (B-Lizenz)

Die Lizenz zum Führen von Hängegleitern gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. auch für Überlandflüge.

2. In die Lizenzen eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windenschleppstart

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Windenschleppstart.

2.3. Startart UL-Schleppstart

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart UL-Schleppstart.

3. In die Lizenzen eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Erlaubnis nach 1.1. und 1.2. gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. bis 2.3.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegelfluglehrer

III. Ausbildung

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäss den als Anlagen beigefügten Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

- 1.1. die Grundausbildung (Theorielehrplan Grundausbildung, Anlage 1),
- 1.2. die beschränkte Lizenz, A-Lizenz (Theorielehrplan A-Lizenz, Anlage 2),
- 1.3. die unbeschränkte Lizenz, B-Lizenz (Theorielehrplan B-Lizenz, Anlage 3),
- 1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart (Theorielehrplan Einweisung Hangstart, Anlage 4),
- 1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart (Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart, Anlage 5),
- 1.6. die Einweisung zur zusätzlichen Startart UL- Schleppstart (Theorielehrplan Einweisung UL-Schleppstart, Anlage 6).

2. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst.

2.1. Grundausbildung

Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers Vorbereitungs-, Start-, Steuer- und Landeübungen nach Ermessen des Fluglehrers, bis zur sicheren Beherrschung des Hängegleiters am Boden. Anschließend Start- und Abflugübungen im Hangstart-Übungsgelände sowie mindestens 20 Alleinflüge mit mehr als 30 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. (Praxislehrplan Grundausbildung, Anlage 7),

2.2. Höhenflugausweis

2.2.1. Startart Hangstart

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und anschließend mindestens 10 Höhenflüge als Alleinflüge mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan im Hangstart-Übungsgelände unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers (Praxislehrplan Höhenflugausweis, Anlage 8)

2.2.2. Startart Windenschleppstart

Ausbildungsweg 1

Praktische Ausbildung nach 2.2.1. (Höhenflugausweis Hangstart) und anschließend nach 2.7.2. (Einweisung Windenschleppstart).

Ausbildungsweg 2

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und anschließend mindestens 5 Höhenflüge im Doppelsitzer mit einem Fluglehrer mit Windenschleppstart, anschließend praktische Ausbildung nach 2.7.2. (Einweisung Windenschleppstart) mit mindestens 10 Höhenflügen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers und den praktischen Übungen nach 2.2.1.

2.2.3. Startart UL-Schleppstart

Ausbildungsweg 1

Praktische Ausbildung nach 2.2.1. (Höhenflugausweis Hangstart) und anschließend nach 2.7.3. (Einweisung UL-Schleppstart).

Ausbildungsweg 2

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und anschließend mindestens 5 Höhenflüge im Doppelsitzer mit einem Fluglehrer mit UL-Schleppstart, anschließend praktische Ausbildung nach 2.7.3. (Einweisung UL-Schleppstart) mit mindestens 10 Höhenflügen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers und den praktischen Übungen nach 2.2.1.

2.3. Beschränkte Lizenz (A-Lizenz)

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und 2.2. (Höhenflugausweis) sowie zusätzlich 20, insgesamt jedoch mindestens 30 Höhenflüge als Alleinflüge auf mind. 2 verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren sowie Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände, für Startart Hangstart davon mindestens 10 als Gebirgsflüge mit Hangstart und einem Höhenunterschied von mehr als 500 Meter. Mindestens 10 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers erfolgen. (Praxislehrplan A-Lizenz, Anlage 9)

2.4. Ersatzweise für die Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3.

Vorbereitungs-, Start-, Steuer- und Landeübungen nach Ermessen des Fluglehrers bis zur sicheren Beherrschung des Hängegleiters am Boden und mindestens 10 Höhenflüge mit der Startart der späteren Alleinflug- Ausbildung zusammen mit einem Fluglehrer im Doppelsitzer und anschließend:

- a) Für Startart Hangstart 10 Hangstarts im Grundausbildungsgelände mit den Flugübungen nach 2.1. (Grundausbildung), insgesamt mindestens 20 Höhenflüge als Alleinflüge mit Hangstart und den Flugübungen nach 2.2.1. (Höhenflugausweis) und 2.3. (A-Lizenz), davon mindestens 10 unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers und mindestens 10 als Gebirgsflüge mit mehr als 500 Meter Höhenunterschied.
- b) Für Startart Windenschleppstart Ausbildung nach 2.7.2. (Einweisung Windenschleppstart), insgesamt mindestens 20 Höhenflüge als Alleinflüge mit Windenschleppstart und den Flugübungen nach 2.2.1. (Höhenflugausweis) und 2.3. (A-Lizenz), davon mindestens 10 unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers.
- c) Für Startart UL- Schleppstart Ausbildung nach 2.7.3. (Einweisung UL- Schleppstart), insgesamt mindestens 20 Höhenflüge als Alleinflüge mit UL-Schleppstart und den Flugübungen nach 2.2.1. (Höhenflugausweis) und 2.3. (A-Lizenz), davon mindestens 10 unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers.

2.5. Unbeschränkte Lizenz (B- Lizenz)

Nach Erteilung der beschränkten Lizenz, mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

mindestens 2 verschiedenen Geländen sowie Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers und einen Überlandflug mit Flugauftrag nach Vorgabe des Beauftragten über eine Strecke von mindestens 10 km (Lehrplan B-Lizenz, Anlage 10).

2.6. Anrechnung von Doppelsitzerflügen

Ein Höhenflug im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer kann in der Ausbildung nach Ziffer 2.2. (Höhenflugausweis) 1 Alleinflug ersetzen. In der Ausbildung nach Ziffer 2.3. (A-Lizenz) können maximal 4 Höhenflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.7. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in die beschränkte oder unbeschränkte Lizenz umfasst die Ausbildung für

2.7.1. Hangstart

mindestens 20 Hangstarts, davon mindestens 10 bei Gebirgsflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Hangstart Anlage 11),

2.7.2. Windenschleppstart

mindestens 20 Starts und 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart Anlage 12),

2.7.3. UL-Schleppstart

mindestens 10 Starts unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers und eine theoretische Einweisung. (Praxislehrplan Einweisung UL-Schleppstart Anlage 13).

2.8. Flugauftrag

Schriftliche Flugaufträge nach diesem Abschnitt können dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände oder eine bestimmte Überlandstrecke erteilt werden. Flugaufträge können vom Ausbildungsleiter mit Auflagen versehen sein.

IV. Passagierberechtigung

Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Hängegleitern durchzuführen, sind:

- a) Besitz der beschränkten Lizenz für Hängegleiterführer seit mindestens 12 Monaten und ein Flugbuchnachweis von mindestens 100 Höhenflügen,
- b) ein praktischer Eingangstest vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist,
- c) mindestens ein doppelsitziger Flug mit einem Fluglehrer mit Passagierflug-Lehrberechtigung,
- d) eine theoretische Ausbildung in einer Flugschule (Theorielehrplan Passagierflug Anlage 14),
- e) eine praktische Ausbildung mit mindestens 10 Flügen, mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt (Praxislehrplan Passagierflug, Anlage 15),
- f) mindestens 30 Höhenflüge als verantwortlicher Pilot mit schriftlichem Flugauftrag und Bestätigung eines Fluglehrers im Übungsgelände mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter oder Gleitsegelführer besitzen. Der schriftliche Flugauftrag kann dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände erteilt werden,
- g) eine theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

- h) für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Ziffer III Nr. 2.7. erfüllt haben und 10 Starts unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen. Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen. (Praxislehrplan Nachschulung, Anlage 16)

VI. Erleichterungen

1. Gleitsegelpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Gleitsegelführer beim Erwerb der beschränkten Lizenz für Hängegleiterführer:

Die praktische Ausbildung reduziert sich in einer für Gleitsegel eingetragenen Startart auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.
- Mindestens 15 Höhenflüge nach Ziffer 2.3. und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die theoretische Ausbildung

- verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

Die theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV

- entfällt

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Gleitsegel eingetragener Startarten in die Hängegleiterlizenz

- verringern sich die Mindeststartzahlen nach Ziffer III Nr. 2.7. auf die Hälfte.

1.3. Die Inhaber einer unbeschränkten Lizenz für Gleitsegelführer sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zur unbeschränkten Lizenz für Hängegleiterführer befreit.

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Gleitsegelführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Hängegleiterführer (Voraussetzung ist der Besitz der beschränkten oder unbeschränkten Lizenz für Hängegleiter):

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl

Die theoretische Ausbildung

- verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen

Die praktische Prüfung vor dem DHV

- muss absolviert werden

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

Die theoretische Prüfung vor dem DHV

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

2. Erleichterungen für Inhaber von deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge (außer fußstartfähige schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge), PPL-A, B, C, Lizenzen nach JAR-FCL 1 und 2

Die praktische Ausbildung zur beschränkten und unbeschränkten Lizenz

- muss vollständig durchgeführt werden

Die theoretische Ausbildung zur beschränkten Lizenz

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

Die theoretische Ausbildung zur unbeschränkten Lizenz

- entfällt

Die praktische Prüfung zur beschränkten Lizenz vor dem DHV

- muss absolviert werden

Die theoretische Prüfung zur beschränkten Lizenz vor dem DHV

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

Die theoretische Prüfung zur unbeschränkten Lizenz vor dem DHV

- entfällt

3. Ultraleicht (fußstartfähige schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge)

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Minimum:

Die praktische Ausbildung

- zur Lizenz für Minimum (Ausbildungsteil ohne Motor) wird auf die Ausbildung zur beschränkten Lizenz für Hängegleiter angerechnet, sofern sie den allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften, den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne entspricht.

Die theoretische Ausbildung zur beschränkten Lizenz

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit. Die theoretische Ausbildung entfällt, wenn die Minimum-Theorieausbildung unter Einbeziehung der Hängegleiter-A-Lizenz-Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit erfolgt ist.

Die praktische Prüfung zur beschränkten Lizenz vor dem DHV

- muss absolviert werden

Die theoretische Prüfung zur beschränkten Lizenz vor dem DHV

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit. Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die Minimum-Theorieprüfung unter Einbeziehung der Hängegleiter-A-Lizenz-Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit erfolgt ist.

3.1. Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für fußstartfähige schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, die auch im Besitz der beschränkten Lizenz für Hängegleiter sind zum Erwerb der unbeschränkten Lizenz:

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung vor dem DHV

- entfällt

Die praktische Ausbildung nach III. 2.5.

- muss vollständig durchgeführt werden

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

4. Österreichischer Hängegleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Hängegleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet.

5. Schweizerisches Brevet

5.1. Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Delta beim Erwerb der beschränkten und unbeschränkten Lizenz sowie der Passagierberechtigung für Hängegleiterführer:

Die praktische und theoretische Ausbildung
- entfällt

Die praktische Prüfung
- entfällt

Die theoretische Prüfung
- reduziert sich auf das Sachgebiet Luftrecht

6. Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfung vor dem DHV

Für die beschränkte Lizenz und die Passagierberechtigung ist eine theoretische und praktische Prüfung, für die unbeschränkte Lizenz eine theoretische Prüfung vor dem DHV abzulegen. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

Die praktische Prüfung zur beschränkten Lizenz erfolgt mit der Startart, mit der die Ausbildung erfolgt ist, gilt dies für mehr als eine Startart, kann die Prüfung wahlweise mit einer der Startarten erfolgen.

2. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich nach dem Multiple Choice System an Hand der Fragenkataloge

- a) für beschränkte Lizenz, Anlage 17,
- b) für unbeschränkte Lizenz, Anlage 18,
- c) für Passagierberechtigung, Anlage 19,

In Grenzfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Prüfungsablauf und die Bewertungskriterien sind in der Anlage 20 festgelegt.

3. Der Ablauf der Flugprüfung, die Aufgaben und die Bewertungskriterien sind festgelegt

- a) für beschränkte Lizenz, Anlage 21,
- b) für Passagierberechtigung Hängegleiten, Anlage 22.

In Grenzfällen kann der Prüfungsleiter die Möglichkeit eines Nachfluges einräumen. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann der Prüfer dem Bewerber Übungsaufgaben erteilen.

4. Leistungstest in der Flugschule

Anstelle einer Prüfung nach Nr. 1 ist für die Ausstellung des Lernausweises nach Abschnitt I. Nr. 10., des Höhenflugausweises nach Abschnitt I. Nr. 11., die Eintragung einer zusätzlichen Startart einsitzig nach Abschnitt II. Nr.2.1. bis 2.3. und mit Passagier nach Abschnitt IV. h. und den erleichterten Erwerb der Erlaubnis nach Abschnitt VI. Nr. 1. und 5., in der Flugschule ein theoretischer und praktischer

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Hängegleiterführer

Leistungstest durchzuführen. Die Flugschule hat den Leistungstest schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen.

VIII. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

1. Die bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheine bleiben gültig. Abschnitt V dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt entsprechend, Stichtag für die Fristen des Überprüfungsfluges für Passagierberechtigungen ist der 01.05.2003. Die bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheine werden beim Erwerb einer zusätzlichen Befugnis oder einer sonstigen Änderung der eingetragenen Daten durch Luftfahrerscheine neuen Musters ersetzt und sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.
1. Bei den bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheinen gilt die Startart Hangstart als eingetragen. Bei den bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheinen mit Windenschleppberechtigung gilt die Startart Windenschlepp als eingetragen. Bei den bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheinen mit UL-Schleppberechtigung gilt die Startart UL-Schlepp als eingetragen.
2. Die bis 30.04.2003 erteilten Winden-Schleppberechtigungen für Windenführer gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Windenführerausweise des DHV fort.
3. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.01.2010 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand Januar 2011